

Schreiben vom 29.12.2014 zu dem vom Anzeigerstatter erhobenen Vorwurf Stellung. Dr. Haferbeck wies zunächst darauf hin, dass zwischen dem Anzeigerstatter einerseits und PeTA Deutschland e.V. andererseits wegen unterschiedlicher Auffassungen im Hinblick auf Tierchutz bzw. den Umgang mit Tierquälerei erhebliche Differenzen schon seit längerer Zeit bestehen. Diese Differenzen rühren offenbar auch daher, dass der Anzeigerstatter Harnos Kopi Luwak - Kaffee, vertreibt, der laut PeTA Deutschland e.V. durch „die tierquälnerische Haltung von Tibetkatzen“ produziert wird.

Dr. Haferbeck sieht in den schon länger andauernden Differenzen ein Motiv für die Erstattung der Strafanzeige. Dabei gab Dr. Haferbeck in seiner Stellungnahme an, der Beschuldigte Höffken habe in den Fächern Geographie, Zoologie und Agrarwissenschaften die Diplomhauptprüfung mit 1-er Noten im Jahre 2009 erfolgreich abgelegt, die Unterlagen lägen vollständig in seiner Personalakte vor. Seine Diplomarbeit habe der Beschuldigte Höffken über ein zoologisches

Thema abgefasst, was er, Dr. Haferbeck, bezeugen könne. Dr. Haferbeck gab jedoch an, es werde davon abgesehen, die entsprechenden Unterlagen zur Ermittlungsakte zu geben, da er befürchte, dass dann „Shit Storms“ und andere Aktionen unter anderem gegen die betroffene Universität gestartet würde. Dr. Haferbeck befürchtete auch, dass diese Unterlagen für Diffamierungszwecke missbraucht werden würden.

Bei dieser Sachlage ist hinsichtlich des vom Anzeigerstatter erhobenen Vorwurfs auf Folgendes hinzuweisen:

Wenn der Anzeigerstatter von PeTA Deutschland e.V. die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Richtigkeit des Titels Diplomzoologe einfordert, so ist PeTA Deutschland e.V. ebensowenig wie der Beschuldigte selbst dazu verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen. Das bedeutet Peter Höffken kann gegenüber dem Anzeigerstatter eine solche Erklärung abgeben, die rechtlich allerdings keine eidesstattliche Versicherung wäre, oder er lässt sich leicht und einfach. Dem Anzeigerstatter bleibt es natürlich unbenommen, daraus seine persönlichen Schlüsse zu ziehen, unzulässig ist jetzt jedoch, aus dem Umstand, dass der Beschuldigte nicht in der gewünschten Weise reagierte, zu schließen, der Beschuldigte mache sich eines Vergehens des Titelmissbrauchs schuldig. Der Beschuldigte ist auch nicht gegenüber den Ermittlungsbehörden - gegenüber der Staatsanwaltschaft oder der Polizei - dazu verpflichtet, eine entsprechende Erklärung abzugeben, dies schon deshalb nicht, weil er in einem Ermittlungsverfahren gar nicht dazu verpflichtet ist, überhaupt Angaben zu machen.

Zwangmaßnahmen gegen den Beschuldigten - wie z.B. eine Durchsuchung - müssen außer Betracht bleiben, es ist nämlich nicht Aufgabe der Ermittlungsbehörden, auf die bloße Verdächtigung eines Anzeigerstatters einen Sachverhalt auszuforschen, Ermittlungen dieser Art dürfen nur angestellt werden, wenn wirklich konkrete Verdachtsmomente vorhanden sind. Dies ist hier nicht der Fall.

Das Verfahren war daher einzustellen (§ 170 Abs. 2 StPO).